

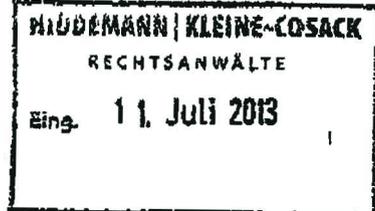
11. JUL. 2013 12:37

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 2/34

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Herrn Bundesverfassungsrichter
Peter Müller
als Berichterstatter
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2 BvR 371/12,
11.6.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E 6 - RVIII - 7146/13; ma

Datum
5. Juli 2013

Frist: 23. Juli 2013!

Verfassungsbeschwerde

**des Herrn Gustl Ferdinand Mollath,
derzeit im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth,**

**- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hiddemann,
Dr. Kleine-Cosack & Koll.,
Maria-Theresia-Straße 2, 79102 Freiburg -**

- gegen**
- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. Dezember 2011 - 1 Ws 337/11 -,**
 - b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 - 1 Ws 337/11 -,**
 - c) den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 - StVK 551/09 -**

Mit 2 Abdrucken

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80336 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmjv.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus.

1. Der Verfassungsbeschwerde liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Anlassverurteilung:

Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006, rechtskräftig seit 13. Februar 2007, wurde der Beschwerdeführer freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Nach den rechtskräftigen Feststellungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth schlug der Beschwerdeführer am 12. August 2001 seine Ehefrau, von der er inzwischen geschieden ist, grundlos mehrfach mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper, biss ihr kräftig in den Unterarm und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen gegen die untere Körperhälfte. Am 31. Mai 2002 hielt der Beschwerdeführer seine Ehefrau etwa 1 ½ Stunden in der bis dahin gemeinsamen Wohnung fest. Erst als eine Freundin klingelte, gelang es ihr zu flüchten. Schließlich zerstückte der Beschwerdeführer zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 1. Februar 2005 die Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen oder beschädigte diese Fahrzeuge auf andere Weise, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an der Scheidungs- und Trennungssituation auf der Seite seiner Ehefrau als Ziel auserwählt worden waren. Hierdurch entstand ein Schaden von ungefähr 6.870 Euro. Auch gerieten die Geschädigten dadurch in gefährliche Situationen, dass die Schäden nicht sofort sichtbar wurden, sondern sich erst nach einiger Fahrzeit bemerkbar machten.

Das sachverständig beratene Gericht stellte fest, dass beim Beschwerdeführer eine schwere psychische Störung vorliege, die eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB darstelle. Der Sachverständige Dr. Leipziger attestierte dem Beschwerdeführer sowohl in seinem schriftlichen Gutachten vom 25. Juli 2005 als auch im Rahmen der Hauptverhandlung, dass der Beschwerdeführer in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei ei-

nerseits der Bereich der "Schwarzgeldverschiebung" zu nennen, in dem der Beschwerdeführer unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn gestellt haben, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Als weiterer Bereich eines paranoiden Systems des Beschwerdeführers seien dessen krankhaft überzogene Sorge um seine Gesundheit, die Ablehnung der meisten Körperpflegemittel und von Nahrungsmitteln aus nicht biologisch-dynamischem Anbau und möglicherweise die von ihm gemachte Angabe, u.a. eine Bleivergiftung erlitten zu haben, zu werten. Auch habe der Beschwerdeführer paranoide Größenideen entwickelt, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23. September 2004 ergäben. Hier habe er die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg seiner Bemühungen um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes gewertet. Sicher pathologisch seien die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, der Ich-Bezogenheit und der extremen gedanklichen Rigidität des Beschwerdeführers zu werten. Dieser leide mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Besorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage sei. Für die zu diagnostizierende paranoide Symptomatik käme differentialdiagnostisch eine wahnhaft-psychische Störung (ICD-10; F 22.0) in Frage. In Betracht käme aber auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10; F 20.0). Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Beschwerdeführer eine organische wahnhaft-psychische Störung angedacht werden.

Die Kammer schloss sich dem von ihr als überzeugend bewerteten Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung an. Auch in der Hauptverhandlung habe sich die wahnhaft-psychische Gedankenwelt des Beschwerdeführers vor allem in Bezug auf den Schwarzgeldskandal der Hypovereinsbank bestätigt. Es möge zwar sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben habe bzw. noch gebe, wahnhaft sei, dass der Beschwerdeführer fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringe und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese

Personen äußere. Aus alledem ergebe sich, dass in allen Fällen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden könne.

Gemäß § 63 StGB wurde seitens des Landgerichts Nürnberg-Fürth die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, da die Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gebe, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde und daher für die Allgemeinheit gefährlich sei. Nach den Ausführungen des Sachverständigen seien die beim Beschwerdeführer festgestellten Störungen dauerhafte Störungen. Bleibe der Beschwerdeführer unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass beim Beschwerdeführer auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes wie bei den Taten vorhanden seien und dann ähnliche Handlungen erfolgten. Zweifellos stellten die Handlungen des Beschwerdeführers gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar. Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig gewesen sei, stellten, was die Gefahr für die Allgemeinheit betreffe, ebenfalls erhebliche Taten dar, da durch die Tatausführung eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugnutzers hervorgerufen worden sei.

b) Die Vollstreckung der verhängten Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus:

Seit 13. Februar 2007 ist der Beschwerdeführer zur Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 verhängten Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Die Unterbringung wurde zunächst ab 13. Februar 2007 im Bezirkskrankenhaus Straubing vollzogen. Am 14. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth verlegt, wo er sich weiterhin befindet.

Die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern ordneten bei den jährlich stattfindenden Prüfterminen gemäß § 67e StGB stets die Fortdauer der Unterbringung an, da aufgrund der fortbestehenden Gefährlichkeit des

Beschwerdeführers mit der Begehung weiterer erheblicher Taten zu rechnen sei. Im Rahmen eines Prüftermins erholte die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing mit Beschluss vom 17. April 2008 ein externes kriminalprognostisches psychiatrisches Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Kröber. Hierbei wurde seitens des Gerichts ausdrücklich gebeten, dass sich der Sachverständige auch mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Simmerl vom 26. September 2007 auseinandersetzen solle, welches dieser im Rahmen eines Betreuungsverfahrens zur Frage des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung erstattet hatte. Hintergrund hierfür war, dass der Sachverständige Dr. Simmerl beim Beschwerdeführer keinen Hinweis für eine psychotische Erkrankung gesehen hatte. Der Sachverständige Prof. Dr. Kröber, der den Beschwerdeführer aufgrund dessen Verweigerungshaltung nicht explorieren konnte, bescheinigte diesem hingegen in seinem Gutachten vom 27. Juni 2008 das Vorliegen einer wahnhaften Störung, wobei nicht auszuschließen sei, dass diese Teil einer schizophrenen Erkrankung sei. Prof. Dr. Kröber hat zu dem Gutachten von Dr. Simmerl ausführlich Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Sachverständigengutachten ordnete die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing mit rechtskräftigem Beschluss vom 4. Dezember 2008 die Fortdauer der Unterbringung an.

Vor den verfahrensgegenständlichen Entscheidungen wurde zuletzt mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 3. Mai 2010 die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers angeordnet. Zugleich wurde ein psychiatrisches Prognosegutachten bei Prof. Dr. Pfäfflin in Auftrag gegeben und der nächste Prüftermin auf den 2. Mai 2011 bestimmt. Hintergrund für die erneute Gutachtenseinholung war, dass der Beschwerdeführer seine Bereitschaft erklärt hatte, mit dem von ihm vorgeschlagenen Gutachter Prof. Dr. Pfäfflin zusammenzuarbeiten.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 2. Juli 2010 wurde die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 3. Mai 2010 verworfen.

c) Externes Sachverständigengutachten und Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung:

Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin erstattete am 12. Februar 2011 sein schriftliches kriminalprognostisches psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer, welches sich insbesondere auf die ganztägige Unterbringung des Beschwerdeführers am 30. November 2010 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth stützte.

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Einweisungsdiagnose der wahnhaften Störung (ICD-10, F 22.0) noch bestehe. Der Beschwerdeführer sehe sich selbst als einen Menschen, der voll bei Verstand sei und anders als der mit ihm befasste Rechtsapparat und die mit ihm befasste Psychiatrie unvoreingenommen Wissen von unrechtmäßigen Vorgängen im Bankgewerbe habe, das mit Hilfe der mit ihm befassten juristischen und psychiatrischen Instanzen unterdrückt werden solle. An die externe Begutachtung habe er die vage Hoffnung geknüpft, der Gutachter solle zur Aufklärung des von ihm behaupteten Bankenskandals beitragen, sowie er auch erwarte, dass der für ihn zuständige Oberarzt die Machenschaften der Hypovereinsbank aufklären solle. Allein schon die Erwartung an den Oberarzt und an den Gutachter spreche für eine verzerrte Realitätswahrnehmung, denn diese Personen seien keine Kriminalisten und keine Juristen, und sie hätten bei ihren Beurteilungen zunächst einmal von den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils auszugehen.

Aus dem engen Zusammenleben mit seiner früheren Ehefrau habe der Beschwerdeführer viel Insiderwissen über grenzüberschreitende Finanztransaktionen, sodass es nicht ausgeschlossen sei, dass er in diesem Rahmen auch Wissen über illegale Praktiken erworben habe. Der Beschwerdeführer bestreite seine Taten. Über seine Erklärung, die ihm laut Einweisungsurteil zugeschriebenen Taten seien ihm unterstellt worden, sei eine Auseinandersetzung mit ihm darüber nicht möglich gewesen. Man möge darüber spekulieren, ob es auch zu einem anderen, d.h. mildereren Krankheitsverlauf hätte kommen können, hätten die Anzeigen des Beschwerdeführers tatsächlich zur Eröffnung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren geführt, doch würden solche Spekulationen zur Beantwortung der Gutachtenfrage nichts beitragen.

Wahnhaftes Erleben gehe nicht selten von einem konkreten Kern beobachteten oder selbst erfahrenen Unrechts aus, das keine angemessene Würdigung bzw. Genugtuung erfahren habe, wie dies in klassischer Form in Kleists Novelle Michael Kohlhaas beschrieben sei. In der wahnhaften Entwicklung werde der Kreis derer, die in das Unrechtssystem einbezogen sind, sukzessive ausgeweitet, sodass immer mehr Personen als Verfolger bzw. als an dem Unrechtssystem aktiv Beteiligte identifiziert werden. Diese Ausweitung finde sich auch beim Beschwerdeführer, sei ablesbar an seinen Schriftsätzen und deren Adressaten und sei im Übrigen bereits im Einweisungsgutachten von Dr. Leipziger schlüssig und nachvollziehbar beschrieben worden. Die dort verarbeiteten schriftlichen Quellen sowie die Verhaltensbeobachtung während der stationären Begutachtung böten ausreichend einschlägiges Material, um die Diagnose zu begründen.

Im Rahmen der Gefahrenprognose dränge sich die Annahme auf, dass der Beschwerdeführer zukünftig wieder den im Einweisungsurteil genannten Taten vergleichbare Taten begehen könnte. Wie bereits mehrfach betont, bestreite er nach wie vor, diese begangen zu haben, sodass die üblicherweise in diesem Zusammenhang vom Sachverständigen zu prüfende Frage der Auseinandersetzung mit den Taten zu einem ungünstigen Ergebnis kommen müsse. Gegen diese Bewertung spreche immerhin, dass er sich von der Absicht, sich an seiner früheren Ehefrau rächen zu wollen, explizit distanzieren. Er habe auch nicht die Absicht bekundet, gefährliche Sachbeschädigungen vorzunehmen.

Das Bezirkskrankenhaus Bayreuth führte in seiner Stellungnahme vom 20. April 2011 aus, dass diagnostisch von einer wahnhaften Störung auszugehen sei. Differentialdiagnostisch sei eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis in Betracht zu ziehen. Der Beschwerdeführer sei unverändert der festen Überzeugung, dass er Opfer des Bankensystems sei und man ihn als unliebsamen Mitwisser aus dem Weg räumen wolle, da er Schwarzgeldverschiebungen aufdecken wolle. Am therapeutischen Angebot nehme der Beschwerdeführer nicht teil. Psychopathologisch zeige sich ein völlig rigides Festhalten an Verschwörungstheorien zu Lasten seiner Person. Im Verhalten zu Mitpatienten gebe sich der Beschwerdeführer als "Rechtsberater", Patienten, die nicht seinen Ausführungen folgen, würden

üblicherweise abgewertet. Im sozialen Kontakt zeige er sich kaum kompromissfähig, provozierend und wolle den anderen seine Auffassungen und Meinungen aufdrängen. Zeitweise sei es durch das provokative Verhalten des Beschwerdeführers zu Auseinandersetzungen gekommen, die über das Verbale hinausgingen, wobei hierzu die Aussagen auseinander gingen.

Auch die Gewährung einer Lockerungserweiterung habe zwischenzeitlich nicht dazu geführt, einen besseren therapeutischen Zugang zum Beschwerdeführer zu finden. Das wahnhafte Verhalten des Beschwerdeführers sei über die Jahre hinweg nicht weniger geworden, sondern habe sich eher verfestigt und vom Umfang her erweitert. Eine medikamentöse neuroleptische Behandlung sei zwar dringend anzuraten, werde vom Beschwerdeführer jedoch abgelehnt. Da aufgrund des unverändert fortbestehenden Krankheitsbildes derzeit nach wie vor keine Verbesserung des unterbringungsrelevanten Zustandes attestiert werden könne, sei der Sinn und Zweck der Maßregelvollzugsbehandlung noch nicht erreicht. Bei einer Entlassung seien weiterhin Straftaten ähnlich der Delikte, die zur Unterbringung führten, zu erwarten.

Am 5. Mai 2011 wurde der Strafvollstreckungskammer ein psychiatrisches Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 übersandt, welches dieser im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ erstattet hatte. Dr. Weinberger kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung beim Beschwerdeführer nicht mehr vorlägen.

Dieses Gutachten wurde seitens des Landgerichts Bayreuth an den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin gesandt und mit diesem im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht Bayreuth am 9. Mai 2011 erörtert. Zudem führte der Sachverständige in der mündlichen Anhörung auf Nachfrage des Verteidigers aus, dass die Frage nach - möglicherweise illegalen - Geldgeschäften, die die Ehefrau des Beschwerdeführers eventuell abgewickelt haben könnte, für die Beurteilung keine zentrale Rolle spiele. Es sei vielmehr so, dass die Gedanken des Beschwerdeführers um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet habe. Dabei handele es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung. Das reale Geschehen spiele lediglich eine untergeordnete Rolle.

d) Verfahrensgegenständliche Entscheidungen:

- aa) Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 wurde die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Der Antrag auf Einholung eines Obergutachtens wurde abgelehnt.

Zur Begründung führte die Strafvollstreckungskammer aus, dass derzeit nicht zu erwarten sei, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Hinsichtlich der Diagnose einer wahnhaften Störung sei festzustellen, dass diese durchgehend ebenso in den Gutachten der Sachverständigen Dr. Leipziger, Prof. Dr. Kröber und Prof. Dr. Pfäfflin gestellt werde wie durch das Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Die Sachverständigen seien der Kammer teilweise seit Jahren als kompetent, gewissenhaft und zuverlässig bekannt und an ihrer Sachkunde bestehe kein Zweifel, so dass sich die Kammer deren im Übrigen nachvollziehbaren und in sich schlüssig dargelegten Ausführungen anschließen und sich diese zu eigen mache.

Eines detaillierten Eingehens auf das durch die Verteidigung vorgelegte Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 bedürfe es aus Sicht der Kammer nur insoweit, als festzustellen sei, dass dieses von Personen in Auftrag gegeben worden sei, die die Unterbringung des Beschwerdeführers als unrechtmäßig ansehen. Das Privatgutachten, das auch zum Gegenstand der Anhörung vom 9. Mai 2011 gemacht worden sei, lasse – nahezu durchgängig – die gebotene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Beschwerdeführers vermissen. Es sei deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken, mit der Folge, dass es auch der Einholung eines Obergutachtens nicht bedürfe.

Zur Gefährlichkeitsprognose habe der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin im Termin vom 9. Mai 2011 ausgeführt, dass er im derzeitigen

Stadium die Wahrscheinlichkeit, dass es zu vergleichbaren Taten – auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen – kommen könnte, für sehr hoch halte. Dass – insbesondere – das Würigen eines anderen Menschen bis zur Bewusstlosigkeit ein Verhalten darstelle, das deutlich jenseits der Grenze des § 62 StGB anzusehen sei, bedürfe keiner weiteren Begründung.

- bb) Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diese Fortdauerentscheidung wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 verworfen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Landgericht Bayreuth nach sorgfältiger Ermittlung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt sei, dass beim Beschwerdeführer eine wahnhafte Störung vorliege, die nicht ausreichend bearbeitet werden konnte und aufgrund derer im Falle einer Aussetzung der Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten von ihm drohten. Dass das gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin und der Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth zu einer anderen Einschätzung kommende, „im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ erstellte Gutachten des Herrn Dr. Weinberger nicht geeignet sei, eine andere Überzeugung zu stützen, habe die Strafvollstreckungskammer zutreffend dargelegt, indem sie darauf hingewiesen habe, dass Herr Dr. Weinberger ausdrücklich die Angaben des Beschwerdeführers zur Begutachtungsgrundlage gemacht habe. Somit würden die Feststellungen im Urteil, das im Erkenntnisverfahren erging, ignoriert, was keinem wissenschaftlichen Standard entspreche.

Im Hinblick darauf, dass unter den Anlasstaten auch Körperverletzungen zum Nachteil seiner früheren Ehefrau seien, die mit erheblicher Aggressivität und Brutalität, wenn auch möglicherweise nicht schuldhaft, begangen worden seien, und ähnliche Taten drohten, sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Dauer der seit 13. Februar 2007 vollzogenen Unterbringung nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung gemäß § 126a StPO seit 27. Februar 2006 weiter gewahrt. Der Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers stoße nämlich dort an Grenzen, wo es im Hinblick

auf die Art der von dem Beschwerdeführer drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheine, diesen in Freiheit zu entlassen. Insbesondere die Körperverletzungsdelikte zum Nachteil der früheren Ehefrau seien solche, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalteten.

- cc) Am 22. September 2011 erhob der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers Anhörungsrüge, da sich der Senat inhaltlich in keiner Weise mit den vorgebrachten Argumenten gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin auseinandergesetzt habe.

Dieser Antrag des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. Dezember 2011 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer rechtliches Gehör gehabt habe. Die Beschwerdebegründung und die Stellungnahme des Verteidigers des Beschwerdeführers seien vom Senat nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Mit der Auffassung des Beschwerdeführers, er leide nicht unter einem Wahn, habe sich der Senat, ebenso wie das Landgericht Bayreuth zuvor, ausführlich auseinandergesetzt. Der Umstand, dass der Senat in der beanstandeten Entscheidung der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt sei, rechtfertige nicht die Annahme, er habe entsprechendes Vorbringen übersehen.

e) Fortgang des Verfahrens:

Im Rahmen der jährlichen Prüfung wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 30. Juli 2012 wiederum die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27. September 2012 als unbegründet verworfen.

Zuletzt wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 10. Juni 2013 der Antrag des Beschwerdeführers, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, zurückgewiesen und die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Gegen diesen Beschluss ist derzeit die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers bei dem Oberlandesgericht Bamberg anhängig.

Ferner haben sowohl der Verteidiger des Beschwerdeführers, Herr Rechtsanwalt Dr. Strate, als auch die Staatsanwaltschaft Regensburg einen Wiederaufnahmeantrag beim Landgericht Regensburg gestellt. Der Antrag von Rechtsanwalt Dr. Strate datiert vom 19. Februar 2013, der der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18. März 2013. Eine Entscheidung des Landgerichts Regensburg hierüber ist bis dato nicht ergangen.

Der Fall des Beschwerdeführers wird zudem im Rahmen eines laufenden Untersuchungsausschusses vor dem Bayerischen Landtag behandelt. Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist ein mögliches Fehlverhalten bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger. Die Beweisaufnahme ist dort mittlerweile abgeschlossen.

Schließlich findet zu dem Verfahren eine umfangreiche Presseberichterstattung statt.

2. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 und die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 und vom 9. Dezember 2011.

Mit der durch seinen anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 11. Januar 2012 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG, einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und einen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die von den Gerichten getroffene Gefahrenprognose den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht werde. Insbesondere seien die beiden entgegengesetzten Gutachten des Dr. Simmerl und des Dr. Weinberger, die dem Beschwerdeführer geistige Normalität und Ungefährlichkeit bescheinigten, außer Betracht gelassen worden. Ferner hätten sich sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht über den entscheidenden Punkt hinweggesetzt. Als Grundlage der Gefährlichkeitsprognose sei ein auf Paranoia oder auf einer psychischen Störung beruhendes Wahnsystem angegeben worden. Diese Wahnvorstellungen bestünden darin, dass der Beschwerdeführer unter der fixen Idee leide, die Hypovereinsbank Nürnberg habe Schwarzgeldverschlebung in die Schweiz in vielfacher Millionenhöhe durchgeführt. Man könne Angaben über solche Schwarzgeldverschlebung nicht als Wahnvorstellungen einstufen, wenn man diese Angaben nicht überprüft habe.

Ferner hätten die Gerichte nicht die Anknüpfungs- und Befundtatsachen der Sachverständigenbewertung wiedergegeben. Die Äußerungen des Sachverständigen würden die Schlussfolgerungen über eine Gefährlichkeit nicht tragen.

Die angegriffenen Entscheidungen ließen zudem die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit vermissen. Der Beschwerdeführer habe bis zu seinem Fehlverhalten ein tadelloses Leben geführt. Die Körperverletzung der Ehefrau sei eine Beziehungstat gewesen und liege bereits zwölf Jahre zurück. Mit einer Wiederholung sei nicht zu rechnen, zumal die Ehe geschieden worden sei. Die Reifenstechereien rechtfertigten erst recht nicht eine weitere Unterbringung im Maßstab des Gebots der Verhältnismäßigkeit. Verfassungskonform müsste dem Beschwerdeführer zunächst die Möglichkeit gegeben werden, sich – unter Auflagen – in Freiheit zu bewähren.

Schließlich liege ein Gehörsverstoß vor, da sich die Gerichte inhaltlich in keiner Weise mit den vorgebrachten erheblichen Argumenten gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin auseinandergesetzt hätten und zudem das fundierte Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberger nicht berücksichtigt worden sei. Gleiches gelte für das Gutachten von Dr. Simmerl. Die Stellungnahmen des Verteidigers seien zu keiner Zeit in gebotenem Umfang zur Kenntnis genommen worden.

3. Jedenfalls für das Jahr 2011, dem Zeitpunkt der hier angegriffenen Entscheidungen, scheint ein Grundrechtsverstoß nicht vorzuliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen sind die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht weitgehend entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen. Dies ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (BVerfGE 85, 248, 257).

Diese Grundsätze besitzen auch Geltung bei Entscheidungen, ob im Einzelfall die weitere Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt werden kann bzw. für erledigt zu erklären ist.

- a) Den angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Bayreuth und des Oberlandesgerichts Bamberg liegt die Auffassung zugrunde, dass aufgrund der fortbestehenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug derzeit noch nicht verantwortet werden könne. Diese Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG.
- aa) Der verfassungsrechtliche Maßstab für Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist geklärt (siehe BVerfGE 70, 297 ff; BVerfG NJW 1995, 3048; BVerfGK 1, 53). Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ist bei der gebotenen Gesamtwürdigung die vom Täter ausgehende Gefahr zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs in Verhältnis zu setzen. Die weitere Unterbringung rechtfertigt sich nur, wenn von dem Täter infolge seines Zustandes in Zukunft erhebliche, rechtswidrige

Taten zu erwarten sind. Die Beurteilung hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (BVerfGE 70, 297).

- bb) Das getroffene Abwägungsergebnis der angegriffenen Entscheidungen aus dem Jahr 2011 begegnet nach den Grundsätzen der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen in der Sache keinen durchgreifenden Bedenken.

Unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze haben die Fachgerichte festgestellt, dass unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die Fortdauer der Maßregel erforderlich ist. Das sachverständig beratene Landgericht Bayreuth hat zur Gefährlichkeitsprognose ausgeführt, dass es im derzeitigen Stadium die Wahrscheinlichkeit, dass es zu vergleichbaren Taten – auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen – kommen könnte, für sehr hoch halte. Das Oberlandesgericht Bamberg hat unter Verweis auf das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Pfäfflin vom 22. Februar 2011 dargelegt, dass man für den Fall, dass man vom rechtskräftigen Urteil ausgehe, zu dem Schluss kommen müsse, dass der Beschwerdeführer keinen Zugang zu seiner Aggressivität habe und daher gefährdet sei, erneut vergleichbare gefährliche Handlungen vorzunehmen. Gestützt wurden die Entscheidungen auch auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20. April 2011, wonach bei einer Entlassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin Straftaten ähnlich der Delikte, die zur Unterbringung führten, zu erwarten seien. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wies das Oberlandesgericht Bamberg darauf hin, dass unter den Anlasstaten auch Körperverletzungen zum Nachteil seiner früheren Ehefrau seien, die mit erheblicher Aggressivität und Brutalität begangen worden seien.

Das Oberlandesgericht Bamberg kam folglich zu dem Ergebnis, dass im Fall einer Entlassung die Begehung auch von massiven Körperverletzungen droht. Auf dieser Grundlage ist in verfassungsgerechter Weise der für die Prognose relevante und die Entscheidung

tragende Deliktstypus der zu erwartenden erheblichen rechtswidrigen Taten konkretisiert worden.

Schließlich wurde von den Fachgerichten bei den jeweiligen Entscheidungen auch berücksichtigt, dass die wesentlichen therapeutischen Ziele noch nicht erreicht wurden. Hierbei wurde im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20. April 2011 Bezug genommen, wonach der Beschwerdeführer nicht am therapeutischen Angebot teilnehme und weiterhin diagnostisch von einer wahnhaften Störung auszugehen sei.

Die Fachgerichte haben somit eine umfassende Gesamtwürdigung vorgenommen, in welche sowohl die zugrunde liegenden Anlasstaten, die im Maßregelvollzug erzielten Therapieschritte als auch die drohenden Straftaten einbezogen wurden, wobei die verfassungsrechtliche Freiheitsgarantie des Beschwerdeführers hinreichend berücksichtigt wurde.

- b) Die Gerichte sind bei den verfahrensgegenständlichen Entscheidungen auch der aus dem Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers folgenden Sachaufklärungspflicht hinreichend nachgekommen.
- aa) Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ergeben sich aus der freiheitssichernden Funktion des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung (vgl. BVerfGE 57, 250, 275; 70, 297, 308), die nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen unter anderem Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage der richterlichen Entscheidungen. Es ist unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. BVerfGE 58, 208, 222; 70, 297, 308).

Befindet sich der Untergebrachte seit langer Zeit in ein und demselben psychiatrischen Krankenhaus, so ist es in der Regel geboten, von Zeit zu Zeit einen anstaltsfremden Sachverständigen hinzuzuziehen. Das erholte Gutachten muss hinreichend substantiiert sein. Es muss den Richter in den Stand setzen, sich – zumindest im Verbund mit dem übrigen Akteninhalt – die tatsächlichen Voraussetzungen für seine Entscheidung zu erarbeiten und auch die Frage zu beantworten, ob und gegebenenfalls welche Art von Straftaten von dem Untergebrachten infolge seines Zustandes zu erwarten sind. Dabei wird es – je nach Sachlage – ein möglichst umfassendes Bild von der beurteilten Person zu zeichnen haben (BVerfG 58, 208, 223).

- bb) Das Landgericht Bayreuth hat als zuständige Strafvollstreckungskammer zur Wahrung der richterlichen Sachaufklärungspflicht nach entsprechender Anregung durch die damalige Verteidigerin des Beschwerdeführers am 3. Mai 2010 ein externes Sachverständigengutachten bei Prof. Dr. Pfäfflin in Auftrag gegeben. Die Entscheidung zur erneuten Gutachtenseinholung erfolgte, da der Beschwerdeführer erstmals seine Bereitschaft erklärt hatte, mit dem von ihm vorgeschlagenen Gutachter Prof. Dr. Pfäfflin zusammenzuarbeiten. Das Landgericht Bayreuth wollte die veränderten Umstände dazu nutzen, die weiteren Entscheidungen zur Fortdauer auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Das letzte erholte externe Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Kröber datierte vom 27. Juni 2008. Nach der Soll-Vorschrift des § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO soll das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein externes Gutachten erholen.

Das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Pfäfflin vom 12. Februar 2011 erfüllt dabei die Anforderungen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung an ein Gutachten im Rahmen der Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug stellt.

Das Gutachten von Prof. Dr. Pfäfflin ist hinreichend substantiiert. Der Sachverständige setzt sich ausführlich mit der Person des Beschwerdeführers auseinander. Dabei geht er auch darauf ein, ob sich an der

Diagnose etwas ändern würde, wenn die vom Beschwerdeführer vorgebrachten grenzüberschreitenden illegalen Finanztransaktionen tatsächlich stattgefunden haben. Er hielt es sogar für nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer Wissen über illegale Praktiken erworben habe.

Die Fachgerichte sind bei ihren Entscheidungen auch ihrer richterlichen Kontrollpflicht hinsichtlich des Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. Pfäfflin nachgekommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass der Strafvollstreckungsrichter, wenn er die Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen in Anspruch genommen hat, sich bewusst sein müsse, dass er die Aussagen des Sachverständigen selbständig zu beurteilen hat. Der Richter hat die Prognoseentscheidung selbst zu treffen; er darf sie nicht dem Sachverständigen überlassen (BVerfG 58, 208, 223).

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die verfahrensgegenständlichen Entscheidungen gerecht. Die Gerichte haben die maßgeblichen Aussagen aus dem externen Sachverständigengutachten nicht ungeprüft übernommen, sondern diese aufgrund eigener Wertungen hinterfragt. Die Fachgerichte kamen zu dem Ergebnis, dass das Gutachten nachvollziehbar und überzeugend ist und der Sachverständige dieses ausführlich begründet hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es nicht erforderlich, dass die Gerichte die Anknüpfungs- und Befundtatsachen der Sachverständigenbewertung wiedergeben, hierbei würde es sich lediglich um eine bloße Wiederholung des Sachverständigengutachtens handeln.

Ausdrücklich haben sich die Gerichte im Rahmen der richterlichen Sachaufklärungspflicht mit dem Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 auseinandergesetzt. Das Landgericht Bayreuth hat hierzu ausgeführt, dass dieses Gutachten nahezu durchgängig die gebotene objektive Distanz zur Person und Schicksal des Beschwerdeführers vermissen lasse. Es sei deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken; mit der Folge, dass es auch der Einholung eines Obergutachtens nicht bedürfe. Auch das Oberlandesgericht Bamberg hat im Beschluss vom 26. August 2011 darge-

legt, dass das Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 keinem wissenschaftlichen Standard entspreche, da der Gutachter ausdrücklich die Angaben des Beschwerdeführers zur Begutachtungsgrundlage gemacht habe.

In der Tat besteht nach den Mindestanforderungen für Prognosegutachten, wie sie von einer aus Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und weiteren Juristen bestehenden interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeitet wurden, im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich eine Bindung des Sachverständigen an die Feststellungen des im Erkenntnisverfahren ergangenen Urteils. Dies gilt auch, wenn der Sachverständige andere Feststellungen zum Sachverhalt oder zu Motiven der Tatbegehung treffen will. Deshalb darf der Sachverständige keine widersprüchlichen, sondern nur ergänzende Feststellungen seiner Beurteilung zu Grunde legen. Diesen Anforderungen wird nach den oben dargelegten Feststellungen der Fachgerichte das Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 nicht gerecht. Im Übrigen wurde das Gutachten auch im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht Bayreuth am 9. Mai 2011 ausführlich erörtert. Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin hat hierbei darauf hingewiesen, dass das Gutachten von Dr. Weinberger vom 29. April 2011 unter anderem den Fehler aufweise, dass die Angaben des Beschwerdeführers unkritisch übernommen worden seien.

Eine Auseinandersetzung mit dem Sachverständigengutachten von Dr. Simmerl vom 26. September 2007 ist im Rahmen der hier angegriffenen Entscheidungen nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Dies war vorliegend auch nicht veranlasst. Zum einen hat eine gerichtliche Bewertung dieses Sachverständigengutachtens bereits bei der rechtskräftigen Fortdauerentscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 4. Dezember 2008 stattgefunden. Das zu dieser Entscheidung erhaltene Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Kröber vom 27. Juni 2008 hat zum Gutachten von Dr. Simmerl ausführlich Stellung genommen. Zum anderen lag im Rahmen des Prüfverfahrens ein aktuelles Sachverständigengutachten vor. Das Gutachten von Dr. Simmerl war zu

diesem Zeitpunkt bereits fast vier Jahre alt. Zudem wurde dieses nicht zu den Voraussetzungen der Fortdauer einer Maßregelvollzugsunterbringung, sondern im Rahmen eines Betreuungsverfahrens zur Frage des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung erstattet.

Schließlich haben sich die Fachgerichte auch mit der Frage beschäftigt, ob sich an der beim Beschwerdeführer gestellten Diagnose Wahn etwas ändern würde, wenn sich die Angaben zu den Schwarzgeldgeschäften seiner Ehefrau als zutreffend herausstellten. Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin hat hierzu bei der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht Bayreuth am 9. Mai 2011 ausgeführt, dass die Frage nach – möglicherweise illegalen – Geldgeschäften, die die Ehefrau des Beschwerdeführers eventuell abgewickelt haben könnte, für die Beurteilung keine zentrale Rolle spiele. Es sei vielmehr so, dass die Gedanken des Beschwerdeführers um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet habe. Dabei handele es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung. Das reale Geschehen spiele lediglich eine untergeordnete Rolle. Bereits in seinem schriftlichen Gutachten vom 12. Februar 2011 hielt er es für möglich, dass der Beschwerdeführer, der aus dem engen Zusammenleben mit seiner früheren Ehefrau viel Insiderwissen über grenzüberschreitende Finanztransaktionen habe, in diesem Rahmen auch Wissen über illegale Praktiken erworben habe. Das Landgericht Bayreuth hat in seinem Beschluss vom 9. Juni 2011 insbesondere zu diesem Punkt ausführlich die Folgerungen des Sachverständigen wiedergegeben und sich diesen nach eigener Bewertung angeschlossen. Ferner haben sowohl das Landgericht Bayreuth als auch das Oberlandesgericht Bamberg die angenommene Wahnerkrankung nicht nur auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin, sondern auch auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20. April 2011 gestützt.

- c) Die weitere Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus verstieß nach den den Gerichten zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Entscheidungen vorliegenden Erkenntnissen

11. JUL. 2013 12:39

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 22/34

- 21 -

nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- aa) Das Oberlandesgericht Bamberg hat in dem Beschluss vom 26. August 2011 in seiner sehr kurzen Begründung zur Verhältnismäßigkeit ausgeführt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Dauer der seit 13. Februar 2007 vollzogenen Unterbringung nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung gemäß § 126a StPO seit 27. Februar 2006 weiter gewahrt sei. Der Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers stoße nämlich dort an Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Beschwerdeführer drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheine, den Beschwerdeführer in Freiheit zu entlassen. Insbesondere die Körperverletzungsdelikte zum Nachteil der früheren Ehefrau seien solche, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalteten.

Tatsächlich dauerte der Maßregelvollzug zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Gerichtsentscheidungen über fünf Jahre, wenn die Zeit der einstweiligen Unterbringung vom 27. Februar 2006 bis zur Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 am 13. Februar 2007 eingerechnet wird. Als rechtswidrige Taten lagen der Berichtsverurteilung eine gefährliche Körperverletzung, eine Freiheitsberaubung und eine Vielzahl von Sachbeschädigungen zugrunde. Gerade bei der gefährlichen Körperverletzung handelt es sich um ein Delikt mit einem erheblichen Strafraumen, die Tatausführung des Beschwerdeführers ist nach den rechtskräftigen Feststellungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth, von denen die Gerichte bei den Fortdauerentscheidungen ausgehen mussten, massiv gewesen. Hinzu kommt, dass die sachverständig beratenen Gerichte zu dem Ergebnis gekommen waren, dass der Beschwerdeführer keinen Zugang zu seiner Aggressivität habe und daher gefährdet sei, erneut vergleichbare gefährliche Handlungen vorzunehmen.

11. JUL. 2013 12:39

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 23/34

- 22 -

Zusammenfassend ist bei einer gut fünf Jahre andauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei den zugrunde liegenden Anlassdelikten und der fortbestehenden Gefährlichkeit gleichgelagerter Taten kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzunehmen.

- bb) Die Anforderungen an die von den Gerichten vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung sind aber seit den Fortdauerentscheidungen aus 2011 deutlich gestiegen, nachdem sich der Beschwerdeführer mittlerweile über sieben Jahre in der Unterbringung befindet. Der zeitliche Aspekt der Unterbringung wird Auswirkungen insbesondere auf die Begründungspflicht der Gerichte in den regelmäßigen Entscheidungen im Rahmen der jährlichen Prüftermine haben.

- (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus nur solange zu vollstrecken ist, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen – im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung – nicht genügen (siehe hierzu die Leitentscheidung BVerfGE 70, 297-323). Die Gesamtwürdigung der für die Frage der Aussetzung maßgeblichen Umstände im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes habe eingriffsbegrenzende Funktion. Je länger aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauere, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Das Freiheitsgrundrecht gewinne wegen des sich verachärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters. Es liege nahe, dass er ihm bei der Frage der Verantwortbarkeit einer eventuellen Erprobung des Untergebrachten in Freiheit Raum gibt. Die besondere Bedeutung, die dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt hier zukommt, folge bei langdauernden Unterbringungen nach § 63 StGB nicht zuletzt daraus, dass der Gesetzgeber für diese Maßregel im grundsätzlichen Un-

11. JUL. 2013 12:39

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 24/34

- 23 -

terschied zur Strafe eine absolute zeitliche Höchstgrenze ihrer Vollstreckung nicht vorgesehen hat. Der im Einzelfall unter Umständen nachhaltige Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs werde jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen (BVerfGE a.a.O.).

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirke sich bei solchen langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB zu stellenden Anforderungen aus. In diesen Fällen enge sich der Bewertungsrahmen des Strafvollstreckungsrichters ein; mit dem immer stärker werdenden Freiheitseingriff wachse die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Dem lasse sich angesichts der in besonderem Maße wertenden Natur der Entscheidung, ob die Erprobung des Untergebrachten in Freiheit verantwortet werden kann, dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfaßt, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt (BVerfGE 70, 297-323).

Ausgangspunkt der sorgsamen Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die dem Verfahren zugrundeliegenden Anlassdelikte. Die Frage, wann eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als lang andauernd gelten kann, lässt sich gerade nicht allgemein gültig beantworten. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung mögen Anhalt hierfür die Strafrahmen derjenigen Tatbestände geben, die der Täter verwirklicht hat und an die seine Unterbringung anknüpft, aber auch diejenigen der von ihm drohenden Delikte (BVerfG NJW, 767, 771).

11. JUL. 2013 12:39

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 25/34

- 24 -

(2) Insofern ist zunächst festzustellen, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers wegen rechtswidriger Taten der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und einer Vielzahl von Sachbeschädigungen erfolgt ist. Für die gefährliche Körperverletzung sieht der gesetzliche Strafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die Freiheitsberaubung ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe und die Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Bei den Sachbeschädigungen ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass es sich hierbei schon nach der Wertung des Gesetzgebers um Taten aus dem Bereich der eher unteren Kriminalität handelt. Allerdings müssen in eine sorgsame Prüfung nicht nur die sich im Strafrahmen ausdrückende allgemeine gesetzgeberische Wertung, sondern auch die konkreten Umstände des Einzelfalls einbezogen werden. So war vorliegend mit der Begehungsweise des Beschwerdeführers durchaus eine über die bloße Beschädigung hinausgehende Gefährlichkeit verbunden, da die Geschädigten dadurch in gefährliche Situationen geraten konnten, dass die Schäden teilweise nicht sofort sichtbar wurden, sondern sich erst nach einiger Fahrzeit bemerkbar machten.

In Hinblick auf die Freiheitsberaubung ist wiederum zu berücksichtigen, dass der gesetzliche Strafrahmen zwar über demjenigen der Sachbeschädigung liegt und dieser Straftatbestand somit zunächst aufgrund der gesetzgeberischen Wertung dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist. Die konkrete Art der Begehung durch Festhalten der Ehefrau in der bis dahin gemeinsamen Wohnung über einen Zeitraum von etwa 1 ½ Stunden geht hier jedoch nicht über den Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität hinaus.

Im Ergebnis wird aber mit zunehmender Dauer des Maßregelvollzugs vor allem auf die gefährliche Körperverletzung abzustellen sein, nachdem es sich um das schwerste Delikt mit

11. JUL. 2013 12:40

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 26/34

- 25 -

dem höchsten Strafraumen handelt. Zwar handelt es sich einerseits unter den abgeurteilten Straftaten um die am längsten zurückliegende Tat, andererseits müssen aber wie dargelegt auch die konkreten Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 schlug der Beschwerdeführer seine Ehefrau grundlos mehrfach mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper, biss ihr kräftig in den Unterarm, würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit und trat ihr mindestens dreimal mit den Füßen gegen die untere Körperhälfte. Die Gewalteinwirkung ist als massiv zu werten, die Geschädigte erlitt verschiedenste Verletzungen. Auch wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gerade keiner durch Gesetz vorgegebenen zeitlichen Begrenzung unterliegt, wird der geltenden Höchststrafe von 10 Jahren für die gefährliche Körperverletzung die aktuelle Dauer des Maßregelvollzugs gegenüber zu stellen sein. Bei einer bereits vorliegenden Unterbringungsdauer von nunmehr 7 Jahren nähert man sich dieser Grenze und damit Schritt für Schritt einer möglichen Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung an.

- (3) Im nächsten Schritt kommt der derzeitigen Gefahrenprognose des Beschwerdeführers besondere Bedeutung zu, wobei die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren und der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten zu bestimmen ist. Eine Rolle kann hierbei spielen, dass sich die Anlasstat der gefährlichen Körperverletzung gegen die Ehefrau gerichtet hat, von der der Beschwerdeführer mittlerweile geschieden ist. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers inzwischen nicht mehr bei der Hypovereinsbank beschäftigt ist und damit nicht mehr dem vom Beschwerdeführer beschriebenen Schwarzgeldkontext zuzuordnen ist. Der Beschwerdeführer wollte nach eigenen Angaben immer erreichen, dass seine Ehefrau mit diesen Geschäften aufhöre. Aus seiner Sicht ist dieses Ziel erreicht.

11. JUL. 2013 12:40

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 27/34

- 26 -

Zutreffend hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass bei reinen Beziehungstaten die Rückfallgefahr oftmals geringer ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich nur bei den Straftaten der gefährlichen Körperverletzung und der Freiheitsberaubung um reine Beziehungstaten unmittelbar zum Nachteil der Ehefrau des Beschwerdeführers handelt. Durch die Sachbeschädigungen wurden hingegen weitere Personen in den Konflikt einbezogen, die durch den Beschwerdeführer zwar dem Umfeld der Ehefrau zugeordnet wurden. Von reinen Beziehungstaten im engeren Sinn kann hierbei aber nicht mehr ausgegangen werden, auch wenn die Tatmotivation aus der Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau resultiert. Überdies hat der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht Bayreuth am 9. Mai 2011 zur Gefährlichkeitsprognose ausgeführt, dass er im derzeitigen Stadium die Wahrscheinlichkeit, dass es zu vergleichbaren Taten – auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen – kommen könnte, für sehr hoch halte. Nach der letzten Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth im aktuellen Prüfverfahren hat sich an der Gefahrenprognose nichts geändert.

- (4) Eine bestmögliche aktuelle Gefahrenprognose wäre durch eine erneute Begutachtung durch einen externen psychiatrischen Sachverständigen zu erreichen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als in letzter Zeit der Fall des Beschwerdeführers in vielfältiger Weise intensiv behandelt wurde. Der Beschwerdeführer hat einen großen Unterstützerkreis, auch in der Presseberichterstattung hat er großen Zuspruch erfahren. Ferner haben sich einige Mitglieder des Untersuchungsausschusses „Mollath“ des Bayerischen Landtags nach der Zeugenaussage des Beschwerdeführers sehr beeindruckt von diesem gezeigt. Inwieweit diese bestärkenden Geschehnisse und auch das laufende Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Regensburg womöglich positiven Einfluss auf den bei dem Beschwerdeführer von den gerichtlich bestellten Sachverständigen einhellig diagnostizierten Wahn haben

11. JUL. 2013 12:40

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 28/34

- 27 -

könnten, kann ohne sachverständige Bewertung nicht eingeschätzt werden. Ebenso wenig kann ohne eine solche Bewertung durch einen Sachverständigen vorhergesehen werden, wie sich der Beschwerdeführer mit Blick auf seine Gefährlichkeit in konkreten Situationen verhält, wenn Dritte seine Auffassungen nicht teilen, wie z.B. bei einem möglichen Aufeinandertreffen mit seiner Ex-Ehefrau oder bei Gesprächen mit der Bewährungshilfe.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat am 29. November 2012 beantragt, ein derartiges externes psychiatrisches Sachverständigengutachten zu erholen. Der Untergebrachte hat hierzu durch seine Verteidigerin mit Schriftsatz vom 28. Januar 2013 vortragen lassen, dass ein weiteres Gutachten überflüssig sei und zu unterbleiben habe. Eine solche „überflüssige und geradezu groteske Maßnahme“ lehne der Untergebrachte ab. Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 1. Februar 2013 wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abgelehnt, da ein weiteres Sachverständigengutachten nach Aktenlage keine neuen Erkenntnisse erwarten lasse. Derzeit kann die Gefahrenprognose damit vor allem auf die Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung und die bereits vorhandenen Sachverständigengutachten gestützt werden. Für eventuelle zusätzliche Prognoseerkenntnisse durch ein neues externes Sachverständigengutachten bedarf es der Mitwirkungsbereitschaft des Beschwerdeführers.

- (5) Nachdem es auf eine Gesamtbewertung der veränderten Umstände, insbesondere von Änderungen in der Person und den Lebensumständen des Untergebrachten ankommt, hat auch der Verlauf des Maßregelvollzugs erhebliche Bedeutung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nach derzeitigem Stand nimmt der Beschwerdeführer weiterhin nicht am therapeutischen Angebot im Bezirkskrankenhaus Bayreuth teil. Von Beginn der Unterbringung an ließ er sich auf kein therapeutisches Gespräch ein. Auch einer hilfreichen, zumindest auch

affektiv glättenden anderen Therapiemaßnahme entzieht sich der Beschwerdeführer. Nach der Einschätzung durch das Bezirkskrankenhaus Bayreuth wurde das wahnhaft erlebte Verhalten des Beschwerdeführers über die Jahre hinweg nicht weniger, sondern hat sich eher verfestigt und vom Umfang her erweitert. Zusammenfassend sind hier nach bisher im Rahmen der Unterbringung keine Fortschritte in Bezug auf das Krankheitsbild des Beschwerdeführers erzielt worden.

- (6) Eine Therapieunwilligkeit kann nicht zu einer Beendigung der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen. Die konkrete Aussicht auf Behandlungserfolg ist zwar – anders als bei der Unterbringung nach § 64 StGB – keine Voraussetzung des Weiterzuzugs, das Fehlen einer solchen Aussicht kann aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einbezogen werden. Die Bewertung kann bei entsprechender Legalprognose auch zugunsten des Untergebrachten ausfallen, letztlich handelt es sich aber zunächst um einen negativen Umstand aus der Sphäre des Beschwerdeführers. Die Maßregelvollzugseinrichtung hat bereits mehrfach Versuche unternommen, die dauerhafte Therapieunwilligkeit des Beschwerdeführers zu lösen. Zuletzt hat man im Januar 2013 versucht, den Beschwerdeführer in ein anderes Bezirkskrankenhaus zu verlegen, in der Hoffnung, dass dort durch einen Neuanfang eine bessere Therapeuten-Patienten-Beziehung entsteht. Die Verlegung scheiterte jedoch, da der Beschwerdeführer nicht aus seiner „bisherigen sozialen Umgebung herausgerissen werden“ wollte. Auch frühere Vorbereitungen, den Beschwerdeführer zu verlegen, blieben mangels Kooperation erfolglos, da dieser ein Gespräch mit den potentiell in Frage kommenden Maßregelvollzugsleitern ablehnte. Unter Umständen könnte eine Therapiemotivation allenfalls noch durch einen externen, ausreichend qualifizierten Therapeuten erreicht werden, bei dessen Bestimmung dem Beschwerdeführer eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden

könnte.

- (7) Auch das übrige Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers kann bei der Prognosebeurteilung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht außer Betracht bleiben. Insofern kommt es stets auf die aktuelle Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung an. In der Vergangenheit hat das Bezirkskrankenhaus Bayreuth immer wieder problematisches Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber Mitpatienten und Bediensteten beschrieben, wobei ausdrücklich klargestellt werden muss, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorlag. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens im Jahr 2012 hat die Stationsärztin am 27. Juli 2012 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, in der sie einen Vorfall mit dem Beschwerdeführer beschreibt, in dem dieser als noch unangemessener hinsichtlich Vehemenz und sonstiger üblicher Interaktionsform erlebt wurde (siehe hierzu den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27. September 2012, 1 Ws 519/12).
- (8) Eine besondere Bedeutung kommt einer sorgfältigen und differenzierenden Beurteilung des Legal- und des sonstigen Sozialverhaltens des Untergebrachten im Rahmen von Lockerungen zu. Hierbei ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2009 Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen ohne das Anlegen von Fesseln als Sicherheitsmaßnahme vornehmlich zum Besuch von Gottesdiensten erhalten hat. Im Rahmen dieser Lockerungen kam es zu keinen Auffälligkeiten. Es waren auch keine Tendenzen zu erkennen, die Lockerungen zu Entweichungen zu nutzen. Dies muss zugunsten des Beschwerdeführers gesehen werden. Seit 8. November 2010 hat der Beschwerdeführer Lockerungsstufe B, mithin die Genehmigung, alleinige Ausgänge im Klinikgelände wahrzunehmen. Die Inanspruchnahme dieser Lockerungen hat er jedoch nach den ersten Umsetzungen durchgehend abgelehnt, da es nicht zumutbar sei, sich nach Rückkehr kontrollieren und u.a. auch einen Atemalkoholtest durchführen zu

lassen. Wiederholte Gespräche der Stationsärztin mit dem Beschwerdeführer, in denen auch dargelegt wurde, dass diese Kontrollen üblicherweise nicht mit der von ihm behaupteten Leibesvisitation verbunden wären, konnten keine Einstellungsänderung bewegen. Die angesprochene differenzierende Beurteilung des Verhaltens bei Lockerungen ist somit nur sehr eingeschränkt möglich, nachdem weitergehende Lockerungen am Verhalten des Beschwerdeführers scheitern.

- (9) Schließlich ist auch zu prüfen, ob zur Erreichung des Zwecks der Maßregel nicht weniger belastende Maßnahmen – im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung – genügen. Hierbei ist vor allem an die Möglichkeiten der gesetzlich eintretenden Führungsaufsicht zu denken. Im Rahmen der Führungsaufsicht wird der Beschwerdeführer die Hilfe und Betreuung durch eine Bewährungshelferin bzw. durch einen Bewährungshelfer erhalten. Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall an die Anordnung einer Therapieweisung, ggf. samt entsprechender Vorstellungsweisung, zu denken sein, um zumindest in Freiheit eine Behandlung der psychiatrischen Krankheit des Beschwerdeführers zu erreichen. Auch die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und die Befolgung einer Therapieweisung erfordern jedoch eine Mitwirkungsbereitschaft des Beschwerdeführers.

Die erforderliche Gesamtabwägung all dieser Umstände wird durch die zuständigen Gerichte jeweils anhand der aktuellsten Erkenntnisse vorzunehmen sein.

Wenn man ausschließlich auf das Gewicht der Anlasstaten und die damit verbundenen Strafobergrenzen abstellt, käme man möglicherweise zur Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung des Beschwerdeführers. Allerdings sind auch die bisher zum Ausdruck kommende fehlende Therapiewilligkeit des Beschwerdeführers und die damit einhergehende schwierige Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer hat insoweit die

11. JUL. 2013 12:40

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 32/34

- 31 -

Möglichkeit, einige der maßgeblichen Aspekte der erforderlichen Abwägung zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg wurde bereits gebeten zu veranlassen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als Vollstreckungsbehörde mit Blick auf die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden verschärften Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers an das Bezirkskrankenhaus in Bayreuth herantritt und gemeinsam alternative Möglichkeiten zur Eröffnung eines therapeutischen Prozesses erarbeitet. Hier wäre insbesondere an die Einschaltung einer externen Betreuungsperson zu denken, die das Vertrauen des Beschwerdeführers genießt, etwa im Rahmen begleiteter Ausgänge, oder aber eines externen Therapeuten seines Vertrauens, mit dem er gemeinsam Perspektiven für ein Leben außerhalb des Bezirkskrankenhauses erarbeiten kann.

Im weiteren Verlauf wird aufgrund des Zeitablaufs insbesondere zu beachten sein, dass nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung mit zunehmender Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs immer strenger werden und das Freiheitsgrundrecht immer stärkeres Gewicht gewinnt. Die Frage wird daher sein, wie lange im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung aus der Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers resultierende Prognosedefizite zu Lasten des Freiheitsanspruches des Beschwerdeführers gehen, bzw. wie lange dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit noch der Vorrang gebührt.

d) Zuletzt ist ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht feststellbar.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG die Gerichte, das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen, sofern das Vorbringen nicht aus Gründen des materiellen oder formellen Rechts unbeachtet gelassen werden darf (BVerfG NJW 1995, 2912-2913). Das bedeutet indessen nicht, dass

11. JUL. 2013 12:40

DR. HILDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 33/34

- 32 -

sich die Gerichte in der schriftlichen Begründung ihrer Entscheidungen mit jedem Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten ausdrücklich auseinandersetzen müssten. Zumal bei letztinstanzlichen, mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen müsse die Begründung nicht auf jedes Vorbringen eingehen. Auch wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe zu einem bestimmten Parteivortrag nichts enthalten, geht das Bundesverfassungsgericht in der Regel davon aus, dass die Gerichte dieses Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt haben. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kann hier nur dann angenommen werden, wenn besondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Gericht erhebliches Parteivorbringen außer Acht gelassen hat (BVerfG a.a.O.).

- bb) Derartige besondere Anhaltspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich. Im Gegenteil haben sich die Fachgerichte gerade explizit mit dem entgegenstehenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberger beschäftigt. Dieses Gutachten war zum einen Gegenstand der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht Bayreuth am 9. Mai 2011. Ferner haben sowohl das Landgericht Bayreuth als auch das Oberlandesgericht Bamberg in ihren Entscheidungen dieses Gutachten bewertet und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es insbesondere aufgrund der Missachtung der geltenden wissenschaftlichen Standards nicht geeignet ist, Zweifel an den Einschätzungen des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin und des Bezirkskrankenhauses Bayreuth zu wecken.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht Bamberg im Beschluss vom 9. Dezember 2011 ausgeführt, dass der Umstand, dass der Senat der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt sei, nicht die Annahme rechtfertige, der Senat habe entsprechendes Vorbringen übersehen. Die inhaltliche Richtigkeit der richterlichen Überzeugungsbildung unterfällt gerade nicht dem Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG. Vor diesem Hintergrund greift auch die Argumentation des Beschwerdeführers, das Gericht habe sich in keiner Weise mit den vorgebrachten erheblichen Argumenten gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin auseinandergesetzt, nicht durch. Die Fachgerichte

11. JUL. 2013 12:41

DR. HIDDEMANN U. KOLLEGEN

NR. 601

S. 34/34

- 33 -

haben unter Wahrung ihrer richterlichen Kontrollpflicht das Gutachten für nachvollziehbar und überzeugend erachtet. Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens von Dr. Simmer darf auf die Ausführungen unter 3.b) verwiesen werden.

gez. Dr. Beate Merk, MdL
Staatsministerin